

Stellungnahme und Antrag zu den Unterlagen, die am Ende der Veranstaltung 18.08.2015 - „Sichtung der Bewerbungsunterlagen und des Demonstrationsbeitrages“ – von Frau Baumann verteilt wurden

1. Vorbemerkungen

Die am Ende der Veranstaltung am 18.08.2015 von Frau Baumann übergebenen Unterlagen bestehen aus:

- Darstellung eines Terminablaufes/Meilensteinplanes beginnend am 12.09.2014 bis 01.11.2015 – DIN A3
- Anlage 1: Beschlussvorlage 077/14/Beschluss 48/03/14/Antrag SPD-FFW-ALG- und Freie Wählergemeinschaft Fraktion vom 12.09.2014/Entwurf bzw. Zuarbeit für einen Vertrag über ein Nutzungsentgelt zur Refinanzierung des Bürgerfernsehens „GrünheideTV“ zwischen der Gemeinde und Beppo Küster (Autor)
- Anlage 2: Auftragsbekanntmachung – Verhandlungsverfahren vom 07.03.2015
- Anlage 3: Teilnahmeantrag Vergabenummer: 2015/S 047-081683 der Fa. Media consulta Deutschland GmbH, Berlin vom 26.03.2015
- Anlage 4: Teilnameantrag Beppo Küster vom 30.03.2015, Schreiben B.K. TV Produktion Beppo Küster vom 13.03.2015 – Bewerbung für die Konzession..., 18.07.14 Rechnung B.K. TV Produktion an Kulturfabrik Fürstenwalde, Rechnung B.K. TV Produktion an Bayerngas GmbH für Produktion „Demokratie lernen“ vom 30.07.2014, Auftrag MEDIA- Kliniken an B.K. TV Produktion vom 18.06.2013 Rechnung B.K. TV Produktion an Heizung und Sanitär Wolterdorf e.G. (HSW) vom 13.04.2013, Schreiben HSW an B.K. TV Produktion vom 31.03.2015, Schreiben MEDIAN Kliniken an B.K. TV Produktion vom 31.03.2015
- Anlage 5: MD Rechtsanwälte an B.K. TV Produktion Beppo Küster Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und Verhandlung vom 21.05.2015
- Anlage 6: B.K. TV Produktion Beppo Küster an MD Rechtsanwälte – Verbindliches Angebot vom 21.07.2015
- Anlage 7: Vertrag über die Einführung und den Betrieb eines Bürgerfernsehens „Grünheide TV“ für die Gemeinde Grünheide vom 28.07.2015 unterschrieben vom Betreiber

Die Umstände und der Zusammenhang wie diese Unterlagen an die Fraktion gelangten, sind in unserem Protokoll vom 19.08.2015 über die Veranstaltung am 18.08.2015 dargestellt. Wir erklären das Protokoll und diese Stellungnahme zum Verfahrensbestandteil.

Das Projekt Bürgerfernsehen wurde intensiv im Kommunalwahlkampf 2014 durch die SPD und Herrn Küster persönlich beworben. Bereits am 25.07.2014 erschien in der MOZ ein Artikel mit der Schlagzeile: *Frischer Wind mit Bürgerfernsehen- Grünheides Gemeindevertreter Beppo Küster und seine medialen Visionen.*

Hier heißt es unter anderem Zitat: *...„ Als Träger, so Küster, solle ein Verein gegründet werden. Die Finanzierung solle zu einem Drittel von Gemeinde, Verein und Werbekunden getragen werden...“*

Weshalb die antragstellende Fraktion dann ein völlig anderes Konzept mit ihrem Beschlussantrag am 12.09.2014 zugrundelegte ist nicht kommuniziert, beraten und transparent dokumentiert.

2. Formale Bewertung der unter Ziff. 1 genannten, übergebenen Unterlagen

Das Deckblatt hat keine Überschrift. Es wird von uns hilfsweise, wie im Projektmanagement üblich, Meilensteinplan genannt. Das Deckblatt DIN A3 mit den aufgelisteten Meilensteinen ist nicht unterschrieben. Es geht also nicht daraus hervor, ob es ein Dokument der Verwaltung oder eines Dritten ist und wann und wo es erstellt wurde.

Die Zusammenstellung der Unterlage ist nicht selbsterklärend. Die Begründung des Vergabevorschlages fehlt ebenso wie der Vergabevermerk. Er beschreibt alle Aktivitäten, Verhandlungstermine und deren Ergebnisse, die formale Prüfung des Angebotes, den Verlauf der Verhandlungen zum Angebot/Vertrag mit eventuellen Änderungen, die Erwägung die zu Entscheidungen führten, die Berechnung und Erläuterung der finanziellen und anderen Auswirkungen auf das Vergabeziel.

Ebenso fehlt der Nachweis, wie die Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer zur vorgegebenen Mindestanzahl mit 3 Bewerbern rechtlich zu beurteilen ist und warum und aus welchen rechtlichen Erwägungen man sich auf nun nur einen Wirtschaftsteilnehmer beschränken will und soll.

Ob das Vergabeziel gemäß Beschluss 48/03/14 überhaupt erreicht wurde ist nicht erläutert.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat nicht geprüft, ob Mitwirkungsverbote aus § 22 BbgKVerf und VgV §16 vorliegen. Herr Küster hat als Organmitglied die konzeptionelle Vorbereitung des Beschlusses als Autor verfasst, aktiv an der Beratung und der Beschlussfassung Nr. 48/03/14 mitgewirkt (siehe Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 25.09.2014, TOP25, Seiten 24/25, Anlage 1). Der Hauptverwaltungsbeamte hätte Herrn Küster als Organmitglied der Gemeindevertretung nicht als bevorzugten Bieter auswählen dürfen.

Der Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) beauftragt die Verwaltung:

Nach Vorliegen der vergaberechtlichen und kommunalrechtlichen Bewertung des Vorhabens

„Bürgerfernsehen“ und nach Freigabe der Leistungsbeschreibung durch den Haupt- und Finanzausschuss, ist ein europaweites Interessenbekundungsverfahren einzuleiten.

Der Gemeindevertretung sind auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses ein Vertragsentwurf und ein Vergabevorschlag vorzulegen.

*Beschluss Nr. *62/04/14*

ist im Meilensteinplan nicht enthalten. Ebenso das Ergebnis dieses Interessenbekundungsverfahrens. Was dazu geführt hat und warum hierzu nichts ausgeführt wird, bleibt im Ungewissen. Wir verweisen auf unsere bisher nicht beantwortete Anfrage 02/06/15 und unsere Erklärung vom 18.08.2015.

Als schwerwiegenden und nicht heilbaren Mangel sehen wir die Tatsache, dass der Wirtschaftsteilnehmer und Bewerber B.K. TV Produktion Beppo Küster bereits am 21.05.2015 zur Abgabe eines unverbindlichen Angebotes aufgefordert wurde. Der Wirtschaftsteilnehmer und Bewerber media consulta Deutschland GmbH jedoch nicht, obwohl das Schreiben dieses Bewerbers zum Rückzug aus dem Vergabeverfahren erst mit Datum 02.06.2015, also später, als Meilenstein benannt ist. Welche Erwägungen führten dazu?

Nicht erklärt ist, wieso B.K.TV Produktion Beppo Küster anstatt eines unverbindlichen Angebotes ein verbindliches am 21.07.2015 abgibt (Anlage 6). Sein Angebotspreis entspricht genau dem Betrag, der in seinem Konzept vom 12.09.2014 genannt ist:

„...unterstützt sie (die Gemeinde- Anm.d.Verf.) die Refinanzierung dieses Projekts mit dem Erwerb der zeitlich und räumlichen uneingeschränkten Nutzungsrechte am gesamten Programm... in 2015 für einen Pauschalpreis von 100.000,-EUR...“

3. Prüfung des Vertrages

Der vorliegende bekannte Vertragsentwurf vom 27.01.2015 weicht wesentlich von dem von Herrn Küster am 28.07.2015 unterschriebenen ab. Es heißt hier auf Seite 2:

Nach der Beschlussfassung hat sich ein geänderter Bedarf insoweit ergeben, als dass lediglich ein Touchscreen im Rathaus für erforderlich und ausreichend erachtet wird und nach Mitteilung des Seniorenzentrums eine wöchentliche Veranstaltung nicht (mehr) gewünscht werde. Die insoweit in der Beschlussfassung geplante Veranstaltung wird durch eine für alle Alters- und Interessengruppen offene monatliche Veranstaltung (den Fernsehfrühshoppen) ersetzt.

Auf Seite 1 ist der Leistungsinhalt des Beschlusses 48/03/14 benannt:

Oder-Spree und im Land Brandenburg halten und ausbauen. Die Verbreitung des Bürgerfernsehens über große, öffentliche Touchscreen-Monitore in allen Ortsteilen, hauptsächlich im Internet und - speziell für die wöchentlichen Seniorenveranstaltungen - per DVD wird sowohl nach innen (3 x W: Wir-Gefühl für alle Ortsteile + Wohl-

Dies ist auch Gegenstand der Bekanntmachung wie unter Abschnitt II, II.1.5) (Anlage 2) benannt. Es ist nicht bekannt, welche sachbezogenen Erwägungen zu dieser Änderung der Leistungsbeschreibung führten, in welchem Gremium dazu abweichende Beschlüsse gefasst wurden und wer dies veranlasst hat. Es gibt auch keine Prüfung, welche finanziellen Auswirkungen diese Änderungen haben, wenn die nächste Veränderung auf Seite 9 den ursprünglichen Leistungsumfang des Beschlusses wiederherstellt:

Die Gemeinde ist berechtigt, eigene Touchscreens, Bildschirme oder Projektoren aufzustellen und einzusetzen.

Allerdings zusätzlich zu Lasten der Haushalte.

Es kann nur spekuliert werden, weshalb diese Änderungen eingetreten sind. Hat Herr Küster auch als Organmitglied der Gemeinde Grünheide (Mark) eine solche Marktbeherrschung, dass der Hauptverwaltungsbeamte willenlos jede Einschränkung der ausgeschriebenen Leistungen hinnimmt? Oder hat er es einfach nicht gemerkt? Oder gibt es Vorabgespräche mit der Mehrheitsfraktion dies so umzusetzen, weil der Gemeindevertretung am 01.10.2015 genau dieser Vertrag vorgelegt werden soll?

Damit jedenfalls kann der Hauptverwaltungsbeamte den verlangten Leistungsumfang des Beschlusses erfindungsreich umgehen. Was hat ihn dazu bewogen?

Weiterhin sehen wir nach wie vor einen Verstoß gegen die Pressefreiheit, wenn im Vertrag unter §2 (6):

Der Betreiber ist zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und Kooperation verpflichtet. Er wird insbesondere die Gemeinde weder in Wort, (Bewegt-) Bild und Gesprächen/Kommunikation diskreditieren, unsachlich negativ darstellen, noch in sonstiger Weise schuldhaft schaden. Im Rahmen der zugelassenen unabhängigen Berichterstattung ist sachliche produktive und konstruktive Kritik zulässig.

Wer entscheidet auf Seiten des Auftraggebers was „sachlich und konstruktive Kritik“ ist? Der Hauptverwaltungsbeamte, die Mehrheitsfraktion, oder eine höhere Macht? Was ist mit Minderheitenrechten?

Der vorgelegte Vertrag §11 (1) Entgelt beinhaltet, Zitat ... „jährlich ein pauschales Entgelt in Höhe von (Betrag,) € brutto.“ Zum einen fehlt hier eine konkrete Angabe des zu vereinbarenden Betrages, zum anderen steht diese Formulierung im Widerspruch zur Beschlusslage Nr. 48/03/14. Es wurde nämlich ausweislich der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 25.09.2015, TOP 25, Seite 25/26 nur beschlossen, Zitat aus der Bekanntmachung: „...einen Vertragsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen sowie 100T€ in den Haushaltsplanentwurf 2015 einzustellen.“

Der Beschlussentwurf dieser Passage lautete, Zitat „...jährlich 100 TEURO in den Haushalt einzustellen.“

Vor Beschlussfassung fand eine mehrheitliche Abstimmung darüber statt, das Wort „jährlich“ und das Wort „Folgejahre“ aus dem Beschlussentwurf zu streichen. Das Ergebnis kann dann denotwendigerweise nur ein Einjahresvertrag sein. Der Hauptverwaltungsbeamte hat jedoch am 18.08.2015 zu § 15 Dauer und Kündigung des Vertrages (1) eine Befristung auf 3 Jahre vorgelegt. Die ist ein klarer Verstoß gegen den Beschluss und den Beratungsverlauf zu Nr. 48/03/14.

Nach unserer Rechtsauffassung handelt es sich hier nicht um „Bürgerfernsehen“ sondern um PR-TV der Verwaltung, der Antragsteller und von Herrn Küster als Organmitglied.

4. Zusammenfassung der Prüfung

Das Vergabeverfahren ist in sich völlig intransparent, unvollständig und nicht dokumentiert. Weshalb zunächst ein Verein als Träger gegründet werden sollte (siehe MOZ 25.07.14) und diese Option in allen Beschlussvorlagen der Antragsteller nicht mehr auftaucht, bleibt im Dunkeln.

Ein Vergabevermerk liegt nicht vor.

Die Meilensteine sind fehlerhaft dargestellt. Die Nichtbeachtung eines Wirtschaftsteilnehmers als Bieter, gemäß eigener Darstellung der Terminabläufe ist zu rügen. Der Beschluss 62/04/14 wird nicht beachtet – es fehlt der Nachweis wann und wie ein Interessenbekundungsverfahren, eingeleitet, veröffentlicht und mit welchem Ergebnis durchgeführt wurde.

Es ist ein Bieter ausgewählt worden, bei dem als Organmitglied Mitwirkungsverbote gemäß § 22 BbKVerf und §16 VgV vorliegen.

Der Leistungsumfang gemäß Beschluss 48/03/14 wird nicht erreicht. Die zusätzlichen Kosten für gemeindeeigene Touchscreen-Monitore in allen Ortsteilen, außer OT Grünheide, deren Betreuung, Wartung, Versicherung und Folgekosten werden unterschlagen. Dem Bieter und Organmitglied Herr Küster wird damit im Nachhinein ein einseitiger Vorteil zu Lasten der Haushalte über mindestens 3 Jahre verschafft.

Aus der Beschlusslage ist nur ein Einjahresvertrag möglich. Der Hauptverwaltungsbeamte umgeht diese Vorgabe und legt einen 3 -Jahresvertrag vor.

Wir beantragen, das Verfahren wegen grober Rechtsfehler sowie Nichtbeachtung eigener Beschlüsse und der öffentlichen Bekanntmachung abubrechen und den entstandenen finanziellen Schaden für die Gemeinde aus Rechtsanwaltskosten/Verfahrenskosten sowie die Verantwortlichkeit dafür prüfen zu lassen.

